

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Gültig ab / Valable dès 1.11.2011

1. Angebot/Auftrag

Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande. Nebenabreden müssen schriftlich vereinbart werden. Die Schriftform ist auch durch Telefax oder E-mail gewahrt.

An allen Zeichnungen, Entwürfen, Kostenvorschlägen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen keiner dritten Person, insbesondere keiner Konkurrenzfirma zugänglich gemacht werden. Alle Unterlagen sind uns, sofern eine Auftragserteilung nicht erfolgt, unverzüglich zurückzugeben.

2. Lieferung und Gefahrübergang

Für den Umfang der Lieferung ist unser schriftliches Angebot bzw. unsere Auftragsbestätigung massgebend.

Wir sind in für den Kunden zumutbaren Umfang zu Teillieferungen berechtigt. Mangels besonderer Vereinbarung geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald wir die Ware an das Transportunternehmen übergeben oder dem Kunden zur Verfügung gestellt haben, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten übernommen haben.

Reklamationen wegen Verpackung oder Verladung der Ware sind nur möglich, wenn der Kunde uns eine Bescheinigung der Bahn oder des Transportunternehmens vorlegen kann, aus der sich die Beanstandung ergibt.

Lieferfristen beginnen nach restloser Klärung aller kaufmännischen und technischen Einzelheiten und Beibringung aller vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Zulieferungen bzw. Erhalt einer vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, falls die Absendung ohne unser Verschulden nicht erfolgt ist. Die angegebenen Liefertermine sind keine Fixtermine. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat,

- so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über,
- lagern wir die Ware auf Kosten des Kunden bei uns oder einem Dritten ein;
- bei Lagerung in unserem Werk berechnen wir monatlich mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung,
- haben wir das Recht, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosen Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3. Höhere Gewalt

Änderungswünsche des Kunden sowie unvorhergesehene und unvermeidbare Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, wie z.B. höhere Gewalt, rechtmässige Streiks und Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transportverzögerungen etc., verlängern die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch, wenn diese Hindernisse bei unserem Vorlieferanten eintreten.

Ist die Behinderung nicht von vorübergehender Dauer, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung ein weiteres Warten nicht zumutbar ist, kann er nach Setzung einer angemessenen Frist und deren Ablauf durch schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen.

4. Preise/Zahlung

Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung inklusive Verpackung und Versand CPT (INCOTERMS 2010), ausschliesslich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Verlangt der Kunde eine bestimmte Versandart oder wird die Ware per Express oder Nachnahme versandt, so geht dies zu Lasten des Kunden. Bei Kleinbestellungen behalten wir uns einen Mindestbestellbetrag von CHF 100.- vor.

Der vereinbarte Preis ist innerhalb 30 Tage nach Rechnungsstellung netto fällig. Ein Skontoabzug ist unzulässig.

Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei einer Bank frei darüber verfügen können. Schecks nehmen wir nur zahlungshalber an.

Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurückzutreten, Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu verlangen.

Angemessene Preiserhöhungen können vorgenommen werden, wenn sich die der Kalkulation zugrundeliegenden Material- und/oder Arbeitskosten seit Preislistendruck, respektive Auftragsannahme nachweislich wesentlich erhöht haben.

5. Aufrechnung/Zurückbehaltung

Der Kunde darf Zahlungen nur zurückhalten oder gegen unsere Forderungen aufrechnen, wenn seinen Gegenforderungen unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor, bis der Kunde sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen hat. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. Bei Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren, erwerben wir Miteigentum an der neu hergestellten Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen Materialien.

Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen entsprechend dem Verhältnis der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der Verarbeitung und den anderen Materialien im voraus ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung im Auftrag eines Kunden gegen diesen oder Dritte erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an.

Der Kunde ist berechtigt, die Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörten Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt bzw. uns die Rücknahme der Vorbehaltsware ermöglicht. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit unsere Sicherheit nach unserer Wahl frei.

7. Gewährleistung

Offensichtliche Mängel sowie Mengenabweichungen oder Falschlieferungen sind uns unverzüglich, spätestens jedoch acht (8) Tage nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel spätestens drei (3) Tage nach Entdecken schriftlich anzuzeigen.

Werden diese Fristen überschritten, erlöschen alle Gewährleistungsansprüche. Die Gewährleistungsfrist für unsere Werkzeuge beträgt zwölf (12) Monate, auf alle anderen Waren sechs (6) Monate ab Ablieferung.

Bei berechtigten Beanstandungen werden wir Fehlmengen nachliefern bzw. nach unserer Wahl Mängel beseitigen oder die betroffene Ware umtauschen. Die im Zusammenhang mit einer Nachlieferung/-besserung anfallenden Transportkosten trägt der Kunde, soweit diese im Verhältnis zum Wert des Produkts nicht unverhältnismässig hoch sind.

Handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig bei Sonderanfertigungen (+/-10%) und vom Umtausch ausgeschlossen.

Soweit Mängel auf Materialien und Rohstoffe unserer Vorlieferanten zurückzuführen sind, sind wir berechtigt, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche zu beschränken, die uns gegen unsere Vorlieferanten zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Recht fehlschlägt oder der abgetretene Anspruch aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann.

8. Haftung

Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art – gegen uns sind ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig gehandelt haben.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn zugesicherte Eigenschaften fehlen oder wesentliche Vertragspflichten in einer die Erfüllung des Vertragszwecks gefährdenden Weise verletzt worden sind.

Im übrigen ist unsere Haftung bei Fahrlässigkeit auf den Umfang der Zusage bzw. auf den vertragstypischen unvorhersehbaren Schaden begrenzt.

Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

Erfüllungsort für alle Leistungen aus den Lieferverträgen einschliesslich Zahlungen ist unser Geschäftssitz. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Liefervertrag ist Basel. Wir sind jedoch berechtigt, unsere Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

Es gilt schweizer Recht.

10. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingung ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.